

1. Angebotsbindung, Vertragsabschluss, Haltereigenschaft

1.1 Der Kunde bietet der DL den Abschluss eines Vertrages an. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Ziffer 14.4) bei der DL gebunden.

1.2 Der Kunde verzichtet hiermit auf den Zugang einer Annahmeerklärung der DL. Die DL wird den Kunden vom Vertragsabschluss unterrichten.

1.3 Falls der Kunde vor Übernahme des Gegenstandes die Aufhebung des Vertrages wünscht, so wird die DL gegen Erstattung ihr entstandener Aufwendungen und gleichzeitiger Freistellung von etwaigen Ansprüchen des Lieferanten dem Aufhebungsbegehren zustimmen. Der Aufwendersersatz beträgt 5% der Anschaffungskosten für den Gegenstand. Er ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DL einen höheren oder der Kunde einen geringeren Aufwand nachweist.

Der Kunde ist als Halter in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), einzutragen. Er hat alle sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Betrieb und der Haltung des Gegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

1.4 Benötigt der Kunde bei zulassungspflichtigen Gegenständen (Fahrzeugen) zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird die DL diese der Behörde auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorlegen.

Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde unverzüglich zur Weitergabe an die DL verpflichtet.

2. Beschaffung des Gegenstandes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der Kunde bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Gegenstand (zum Beispiel Fahrzeugtyp), seine Beschaffenheit und Ausstattung, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin.

2.2 Die DL wird den so bestimmten Gegenstand bei dem Lieferanten zu dessen Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB), bei einem nicht fabrikneuen Gegenstand zu dessen (Gebrauchtfahrzeug-) Verkaufsbedingungen, bestellen. Die Verkaufsbedingungen werden dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt. Im Hinblick darauf, dass der Kunde den Lieferanten und den Gegenstand selbst ausgesucht hat, steht die DL für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen ein.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Gegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.3 Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden geändert und ergänzt durch Regelungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen - im Folgenden Bestellbedingungen genannt. Dabei wird die DL versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Kunden bei Pflichtverletzung durch den Lieferanten entstehen kann. Die Bestellbedingungen der DL sehen ferner vor, dass eine etwaige Bestellung des Kunden mit Zustandekommen des Kaufvertrages gegenstandslos wird.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht durch Vereinbarung mit dem Lieferanten aufgehoben wird. Der Kunde erhält auf Verlangen ein Exemplar der Bestellbedingungen.

2.4 Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.5 Die Verpflichtungen der DL aus dem Kaufvertrag, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für die DL. Stimmt der Lieferant der Übernahme dieser Verpflichtungen durch den Kunden nicht zu, ist der Kunde ersatzweise verpflichtet, die DL im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.

Alle mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Rechte der DL werden dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages hiermit endgültig übertragen.

Übertragen werden auch Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten - einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte - sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Gegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte der DL

- auf Übertragung des Eigentums - auch im Rahmen der Nacherfüllung -,
- aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages,
- aus Minderung,
- auf Ersatz eines der DL entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und
- die Anfechtung des Kaufvertrages zu erklären.

Der Kunde nimmt die Übertragung der Rechte hiermit an; zur Geltendmachung der bei der DL verbliebenen Rechte wird er mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und nur innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist geltend zu machen und ggf. beizutreiben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der DL aus verspäteter Geltendmachung der Rechte entstehen, zu seinen Lasten gehen. Über jeden Fall der Geltendmachung der Rechte ist die DL unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der Kunde kann die ihm übertragenen Rechte ohne Zustimmung der DL nicht an Dritte abtreten, er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen der DL in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Gegenstandes an den Lieferanten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.6 Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Gegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von der DL oder vom Kunden zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde während des Lieferverzuges des Lieferanten in

rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2.5 bleibt von der Auflösung des Vertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme der DL ist nicht möglich.

2.7 Im Verhältnis von DL zu Kunde gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und DL maßgeblich ist.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor Übernahme des Gegenstandes durch Abhandenkommen oder Beschädigung des Gegenstandes, so kann der Kunde binnen einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Kunde nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Die Ziffern 6.2 und 7.2 gelten entsprechend.

Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die DL von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Die DL verpflichtet sich - so weit möglich - zur Übereignung des Gegenstandes an den Kunden. Sämtliche der DL im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsende Ansprüche tritt sie hiermit für den Fall des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Aufhebung an den Kunden ab.

2.8 Die Untersuchung des Gegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung der DL gegenüber dem Lieferanten dar. Der Kunde nimmt diese Verpflichtung für die DL wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Gegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der DL sofort rügen. Er wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen wird und zum Verlust eigener Ansprüche des Kunden sowie zu Schadensersatzansprüchen der DL gegen ihn führen können.

Der Kunde wird den vertragsgemäß bereitstehenden Gegenstand unverzüglich nach hinreichender Untersuchung übernehmen und sodann auf eigene Kosten für dessen amtliche Zulassung sorgen. Soll die Zulassung nicht im Zusammenhang mit oder unverzüglich nach der Übernahme erfolgen, oder handelt es sich um einen nicht zulassungspflichtigen Gegenstand, wird der Kunde der DL den vertragsgemäßen Zustand des Gegenstandes unter Verwendung des von dieser vorgelegten Formulars Abnahmeerklärung unverzüglich bestätigen.

Für Teillieferungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, wobei alle Teillieferungen unter Verwendung des Formulars Abnahmeerklärung abzunehmen sind.

3. Belastung des Gegenstandes, vereinbarte Zahlungen

3.1 Die DL verpflichtet sich, den gelieferten Gegenstand dem Kunden von der Übernahme an bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu belassen.

Wird der Gegenstand von verschiedenen Lieferanten oder nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn, endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten und die Versicherungs-Raten sowie ggf. ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum vom Zulassungstermin bzw. Abnahme-Zeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit. Zu den vereinbarten Zahlungen zählen, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß Ziffer 5.2.

3.2 Die jeweiligen Raten sind im Voraus zahlbar. Die jeweilige erste Rate, das Nutzungsentgelt sowie eine Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die jeweilige zweite Rate ist bei monatlicher Zahlungsweise am 1. des Folgemonats fällig. Die weiteren Raten sind jeweils entsprechend zahlbar.

Die Sonderzahlung ist als Einmalzahlung bei Übernahme des Gegenstandes an den Lieferanten zu leisten. Die Sonderzahlung ist Bestandteil der vereinbarten Zahlungen, keine Kautionszahlung.

3.3 Ändern sich die von der DL aufzuwendenden Anschaffungskosten bis zur Bezahlung des Gegenstandes, so zum Beispiel durch Anhebung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder bei Änderung der Fahrzeugspezifikation, so ändern sich die vereinbarten Zahlungen und ein eventuell kalkulierter Restwert im gleichen Verhältnis.

3.4 Bei Änderungen der den vereinbarten Zahlungen zugrundeliegenden Finanzierungseinstandskosten der DL bis zur Bezahlung des Gegenstandes kann diese die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß Ziffern 3.8 und 14.1 unverändert.

3.5 Für Teillieferungen gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen verrechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen oder ist ein kalkulierter Restwert vereinbart, wird weiter berücksichtigt, dass diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Gegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6 Soweit der DL nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kunde, der DL ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kunde wird der DL ein Mandat auf der Grundlage des von der DL vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der DL vorausgesetzt worden ist.

Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kunden noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kunde die DL, seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die DL wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln.

Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug der fälligen Zahlungen von mindestens 1 Tag vor der Belastung vereinbart.

3.7 Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Gegenstandes bezieht sowie Straßenbenutzungsgebühren (Autobahn-/Bundesstraßenmaut, Vignette, etc.).

3.8 Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich die DL eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Eigentum der DL am Gegenstand

4.1 Die DL wird durch den Kauf Eigentümer des Gegenstandes. Die Haltereintragung des Kunden in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung. Der Kunde darf nur mit schriftlicher Einwilligung der DL den Gegenstand verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen. Der Kunde hat der DL auf deren Verlangen den aktuellen Standort des Gegenstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ziffer 5.2 bleibt unberührt. Einbauten kann der Kunde auf seine Kosten wieder wegnehmen, wenn er den früheren Zustand des Gegenstandes wiederherstellt.

Die DL stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6. zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

4.2 Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder, ist die schriftliche Zustimmung der DL erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Kunden zu beachten.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird die DL im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Gegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Kunden zugesichert hat oder jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet die DL dem Kunden nur durch Übertragung ihrer Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bzw. Hersteller/Importeur aus dem Liefervertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.5 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte der DL auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sowie ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche (zum Beispiel auch Ansprüche aus der Herstellergarantie). Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.5.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem Kunden erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag oder einem geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung geltend gemachter Ansprüche bleibt der Kunde verpflichtet, den

Gegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Im Falle der Minderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Zahlungen.

5.2 Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes durch, so ist die DL damit einverstanden, dass der bisherige Gegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Gegenstand gleichwertig ist.

Der Kunde wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf die DL überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Der Kunde wird die DL über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach Austausch und Zulassung auf ihn den Lieferanten zur unverzüglichen Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) an die DL veranlassen.

Der Vertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Gegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der der Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist nach entsprechender Rechnungsstellung der DL fällig.

Nach einer Zahlung kann der Kunde verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Vertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der Kunde bis zum Austausch des Gegenstandes tatsächlich Raten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Raten nicht zu zahlen. Alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Ist eine kalkulatorische Laufzeit vereinbart, verschieben sich die Beendigungstermine um den Verlängerungszeitraum.

Statt der Verlängerung kann der Kunde eine von der DL nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an dem erzielten Netto-Verwertungserlös verlangen, soweit sich dieser durch den Tausch erhöht hat.

Ist die Beteiligung des Kunden am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem Kunden gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

5.3 Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, ermäßigt die DL die vereinbarten Zahlungen und einen eventuell kalkulierten Restwert entsprechend der Minderung der von der DL aufgewandten Anschaffungskosten. Die DL wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5.4 Hat der Kunde einen Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Kaufvertrag oder Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag.

Der Kunde hat die DL so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte

Beschaffung des Gegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von der DL aufgewandten Anschaffungskosten des Gegenstandes und die bis zur Aufhebung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten, zu zahlen. Bereits geleistete vereinbarte Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an die DL zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Kunden angerechnet.

Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bei der DL eingehende Beträge werden dem Kunden vergütet.

Für eine Rückgabe des Gegenstandes gilt Ziffer 2.5 letzter Absatz.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der Kunde wird den Gegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten befolgen.

Der Kunde stellt die DL von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch oder der Haltung des Gegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer Inanspruchnahme wegen Straßenbenutzungsgebühren (Autobahn-/Bundesstraßenmaut, Vignette, etc) frei.

6.2 Der Kunde hat den Gegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Wartungsarbeiten und Reparaturen durch Vertragswerkstätten des Herstellers unverzüglich durchführen zu lassen. Defekte am Tachometer sind der DL sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Kunde auf seine Kosten durch.

Gerät der Kunde mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die DL die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Kunden selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn zum Beispiel die Reparaturkosten höher sind als 60% des Wiederbeschaffungswertes für den Gegenstand), so kann der Kunde stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Gegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragslaufzeit des Vertrages zuzüglich eines im Vertrag vereinbarten kalkulierten Restwertes sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird die DL ersparte Aufwendungen oder andere, ihr durch die

vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Nach einer Verwertung des Gegenstandes wird die DL dem Kunden auch Vorteile aus der Verwertung gutbringen. Hierbei wird die DL den Verwertungserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und - soweit der Kunde für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat - den Marktwert des Gegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit berücksichtigen.

6.4 Der Kunde haftet für eine schadensbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbstverschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der Kunde der DL Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10% der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000 kann die DL keine Wertminderung vom Kunden verlangen.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Gegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Ziffer 4.1.

Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er der DL unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzeigen und auf deren Verlangen ggf. nachweisen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragspartner die Aufhebung des Vertrages. Der Kunde hat einen Betrag, wie in Ziffer 6.3 geregelt, zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit EUR 100 Mio. Deckungsumfang und eine Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500 bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht EUR 1.000, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Gegenstandes zu umfassen hat, für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Gegenstandes (Ziffer 10.), abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Mindestdeckungsumfang der Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem Antrag des Kunden auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins, die der Kunde mit seinem Vertragsangebot einzureichen hat. Mit der Versicherungserklärung tritt der Kunde seine Ansprüche aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen zur Sicherung seiner Verpflichtungen an die DL ab. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der DL. Entsprechendes gilt, wenn die DL diese Ansprüche auf eine finanzierende Sparkasse/Bank übertragen hat, zugunsten der Sparkasse/Bank. Ziffer 7. bleibt unberührt.

Sofern der Kunde Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in

außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist der DL nachzuweisen.

8.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Gegenstandes ergebenden Ansprüche der DL im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an die DL ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Kunde Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten bevor er sämtliche Ansprüche der DL erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an die DL abzuführen.

8.3 Entschädigungsleistungen an die DL werden dem Kunden nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten bzw. des nach Ziffer 6.3 berechneten Betrages gutgeschrieben.

Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der Kunde kann die (Rück-) Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaigen Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber der DL vollständig erfüllt sind.

8.4 Entfallen

9. Außerordentliche Kündigung

9.1 Der Vertrag kann aus wichtigem in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden. Die DL kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit der Erfüllung von zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist, oder
- mit Zahlungen, deren Höhe zwei Raten entsprechen, länger als zwei Fälligkeitstermine für Raten in Verzug ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder
- nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, zum Beispiel seine Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Ziffer 14.4, oder
- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
- angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt.

Die DL kann aus wichtigem Grund auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, eines persönlich haftenden Gesellschafters, eines Bürgen oder Gesamtschuldners eintritt oder droht einzutreten, durch die die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag gefährdet wird.

Soweit im Vertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den Kunden nicht, den Vertrag zu beenden. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die DL einer von dem Kunden gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht. Dem Erben des Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Kunden nicht zu, er kann

jedoch Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 6.3 anbietet.

9.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.

10. Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe des Gegenstandes

10.1 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde den Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz der DL liefern. Die DL behält sich das Recht vor, einen anderen Ort zu benennen, sofern die Verwertung und Überprüfung des Zustands des Gegenstands an einem anderen Ort erfolgen soll. Bei der Auswahl wird die DL ihr Überprüfungs- und Verwertungsinteresse nach billigem Ermessen ebenso berücksichtigen wie die berechtigten Belange des Kunden. Mehrkosten, die durch die Bestimmung eines anderen Lieferorts für die Rückgabe des Gegenstands entstehen, wird die DL dem Kunden erstatten.

Für den Fall der Beendigung des Vertrages überträgt der Kunde hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 2.5 übertragenen Ansprüche und Rechte auf die DL, die diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem Kunden im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde den Gegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der DL durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird sie diesen dem Kunden gutbringen.

10.2 Der Kunde wird alle personenbezogenen Daten, die auf den im Fahrzeug verbauten Speichermedien gespeichert sind, vollständig und datenschutzkonform vor der Rückgabe an die DL löschen.

10.3 Der Kunde hat den Gegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurück zu geben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Kunden und einem Beauftragten der DL zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten insbesondere im Streitfalle den Gegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen. Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten werden geteilt, es sei denn, dass es offensichtlich zum Nachteil einer Partei ausfällt. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

In jedem Fall sind vom Kunden gegebenenfalls zwischen Übernahme und Rückgabe des Gegenstandes eingetretene Unfallschäden (Art und Umfang) anzugeben und zu protokollieren.

10.4 Der Kunde wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktage nach Kenntnis, gegenüber der DL schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält er Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

10.5 Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlich sind, hat der Kunde zu tragen.

10.6 Wird der Gegenstand entgegen dem Willen der DL nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Gibt der Kunde Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann die DL Ersatz auf Kosten des Kunden beschaffen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

11. Verwertung, Erlösbeteiligung, Kaufangebot des Kunden

11.1 Der Kunde kann einen der DL genehmen Dritten als Käufer vorschlagen, der den Gegenstand am Tag des Ablaufs des Vertrages zum Verkehrswert kauft. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Verkehrswertes einigen, ist der Händlereinkaufspreis maßgebend, der im Wege eines Sachverständigengutachtens festgestellt wird. Diesbezüglich gilt Ziffer 10.3 entsprechend.

11.2 Nimmt der Kunde nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf des Vertrages der DL einen Käufer, so führt die DL den Verkauf mit angemessener Sorgfalt selbst durch.

11.3 Weicht der beim Verkauf des Gegenstandes erzielte Nettoerlös (= Verkaufserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verkaufsbedingter Kosten und - bei einem Verkauf an einen Verbraucher - abzüglich der Risikovorsorge für Mängelansprüche und -rechte des Verbrauchers) vom kalkulierten Restwert ab, so steht der Mehrerlös zu 75% dem Kunden zu. Ein Mindererlös verpflichtet den Kunden, innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung die Differenz an die DL zu zahlen.

11.4 Nimmt die DL das Angebot des Kunden, den Gegenstand zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vertragslaufzeit zu dem dann gültigen kalkulierten Restwert zu kaufen, an, so kommt der Kaufvertrag mit Zugang der entsprechenden Erklärung der DL, die auch in der Rechnungserteilung liegen kann, zustande. Der Kunde kauft den Gegenstand - unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche und -rechte - in dem Zustand, in dem er sich im Kaufzeitpunkt befindet. Mit vollständiger Begleichung sämtlicher aus diesem Vertrag bestehender Forderungen überträgt die DL dem Kunden unter Aushändigung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) das Eigentum am Gegenstand.

12. Entfallen

13. Entfallen

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die vereinbarten Zahlungen und alle Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der DL sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden (z.B. auf die restliche Vertragslaufzeit entfallender Teil einer vereinbarten Zahlung oder im Falle einer nachträglichen Anpassung vereinbarter Zahlungen).

14.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder

Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

14.3 Alle eingehenden Zahlungen werden nach dem Gesetz verrechnet. Soweit der Kunde sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Vertrag, als auch zum Schadensersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadensersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet.

14.4 Der Kunde wird der DL zur Prüfung seiner Bonität seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss vor einer Annahme des Angebotes des Kunden und danach jährlich nach dessen Erstellung entsprechend vorlegen. Auf Anforderung wird er jeweils weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen vor allem solche, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der finanzierenden Sparkasse/Bank, insbesondere unter Berufung auf §18 Kreditwesengesetz und die insoweit entwickelten Offenlegungsgrundsätze, fordert.

Die DL ist berechtigt, die Unterlagen und Informationen der finanzierenden Sparkasse/Bank zugänglich zu machen. Ist die finanzierende Sparkasse/Bank im Vertrag genannt, kann diese die vorstehenden Unterlagen und Informationen auch selbst beim Kunden anfordern.

14.5 Die DL und ihre Beauftragten haben das Recht, den Gegenstand jederzeit zu besichtigen oder zu überprüfen. Die DL kann verlangen, dass der Gegenstand als ihr Eigentum gekennzeichnet wird.

14.6 Die DL haftet für eigenes Verhalten auf Schadensersatz nur,

- wenn sie mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn sie mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn sie gegen ihre sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der DL.

Hat die DL für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Kunden die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der DL einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

14.7 Die auf Abschluss, Änderung, Beseitigung oder Beendigung des Vertrages gerichteten Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer anderen von der DL für die jeweilige Erklärung vorgegebenen digitalen Form. Sofern eine formgerechte Erklärung des Kunden an eine den Vertrag vermittelnde Sparkasse/Bank übergeben wird, gilt diese auch dann bei der DL als formgerecht zugegangen, wenn die Sparkasse/Bank der DL eine Kopie dieser per Fax oder E-Mail übermittelt.

14.8 Erfüllungsort ist der Sitz der DL. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.